

Umschau

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **37 (1950)**

Heft 15

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VOM ZWECKPARAGRAPHEN *

Von Josef Niedermann

Schlußfolgerungen

Der Zweckparagraf zeige Bildungsziele, Bildungsträger und Bildungsgrundsätze (Mittel) an.

Das Bildungsziel ist entsprechend dem gesamt-menschlichen Wesen der Kinder festzulegen, hat das natürliche körperliche und geistig-seelische Entfaltungsziel, das spätere Gesellschaftsziel der Kinder (Berufsfähigkeit, Heimmattreue, Staatsbürgertum, kirchliche Sendung) und das christliche über-natürliche Lebensziel festzulegen.

Als Träger der Bildung sind neben dem Staate auch die andern Partner zu nennen, unter ihnen als die wichtigsten Familie und Kirche.

Die Bildungsgrundsätze haben u. a. auch die be-sondern Zeitaufgaben ins Auge zu fassen. In bezug auf die politischen Gegebenheiten betreffen diese Grundsätze die Erziehung und Schulung zu eidge-nössischem demokratischem Denken, zum militäri-schen Verteidigungswillen, zur sozialen Gesinnung und Hilfsbereitschaft, zur tüchtigen Arbeit und wohl auch zu übernationaler Einstellung.

Wo der Staat absehen will oder muß von der Er-wähnung des übernatürlichen Lebenszieles, von dem Einbezug der kirchlichen Sendung, hat er in Be-achtung seiner bloß subsidiären Stellung zu formu-lieren, daß er in Ergänzung der Bildungsziele der Mitpartner in Schulwesen, Persönlichkeit, Familie und Kirche speziell die politischen Ziele erstrebe, wie sie hier oben unter den politischen Zeitaufgaben aufgeführt sind.

Zum Zweckparagrafen im neuen Luzerner Erziehungsgesetz

Im Bericht über die 99. Luzernische Kantonal-konferenz schreibt ein Redaktor an der »Schweize-rischen Lehrerzeitung«, Herr Dr. M. Simmen, Lu-vern, zum Zweckparagrafen des luzernischen neuen Erziehungsgesetzes: »Im Zweckparagrafen soll (laut Ausführungen des luzernischen Erzie-hungsdirektors Ständerat Dr. Egli an dieser Konfe-renz der luzernischen Lehrerschaft vom Montag nach dem Eidg. Bettag) der Anspruch der Kirche ... auf die Erziehung irgendwie festgelegt sein« — und Dr. Simmen fährt weiter: »was sachlich und recht-lich in einem Gesetz, das schließlich nur die Kom-petenzen des Staates umschreiben kann, weder leicht noch nötig ist. So haben denn auch fast alle Er-

ziehungsgesetze auf solche problematische Formu-lierungen verzichtet, und wo sie bestehen, sind sie recht wesenlos gefaßt. Ohne Zustimmung der Or-gane der katholischen Kirche wird das Gesetz aber in einer eventuellen Abstimmung nicht leicht an-genommen werden« (SLZ. Nr. 41, 13. Okt. 1950, S. 843 — die Kursivbetonungen erfolgen durch die Schriftleitung). Die Meinung steht fraglos nicht zu Recht, daß der Hereinbezug der Mitpartner im Schulwesen nicht ins Gesetz gehöre. Da das Schul-wesen, wie gesagt, kein reines Politicum ist, weil die Kompetenzen des Staates auf die Schule niemals so weit gehen wie der Anspruch mancher Staaten (Kantone und Bund), müssen die Kompetenzen des Staates auch in ihrer negativen Beschränkung um-schrieben werden und hat der Zweckparagraf auch die andern Partner im Schulwesen zu nennen und anzuerkennen; sind doch diese sowohl historisch wie sachlich erstberechtigt. Nicht nur die »Organe« der katholischen Kirche, sondern auch die katholi-schen verantwortungsbewußten Eltern und deren politische Vertreter insbesondere sind es gewesen und sind es, die eine solche Verankerung der reli-giös-kirchlichen Rechte der Kinder und der Kirche vorschlagen und wünschen. Herr Dr. Simmen deutet es ja selbst an, daß eine eventuelle Abstimmung das Schulgesetz sonst verwerfen könnte. Eine Abstim-mung ist eine Volksangelegenheit!

Gerade die Geschichte des Zweckparagrafen des luzernischen Erziehungsgesetzes beweist, wie frei-sinnige Einflüsse einen trefflichen Vorschlag inhalt-lich entleert und stilistisch schwerfälliger gemacht haben. Der Vorschlag des Regierungsrates vom 14. April 1949 lautete:

»1. Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Kirche die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu charaktervollen Menschen und guten, heimat-treuen Bürgern.

2. Sie erfüllen diese Aufgabe durch die har-monische Entwicklung der geistig-seelischen und körperlichen Anlagen nach christlichen, demokratischen und sozialen Grundsätzen.«

In den Beratungen wurden der Hereinbezug der Bestimmungen der BV. und verschiedene Ände-rungen gefordert, so daß dann folgendes Gebilde als Kommissionsvorschlag zuhanden des Großen Rates entstand:

»Das Erziehungsgesetz regelt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung das gesamte öffentliche Bildungs- und Erziehungs-wesen des Kantons Luzern sowie die staatliche Aufsicht über den Privatunterricht.

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 13 und 14 vom 1. und 15. November 1950.

Die Schulen des Kantons Luzern erstreben in Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und den Kirchen die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu lebensstüchtigen, heimatstreuen, Gott und der Gemeinschaft gegenüber verantwortungsbewußten Menschen.»

Man beachte an Änderungen u. a. »unter Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung«, (selbstverständlich; aber hier freisinnig zu interpretieren), »das gesamte öffentliche Bildungs- und Erziehungswesen«, »staatliche Aufsicht über den Privatunterricht«.

Im Abschnitt 2 die Änderungen: Statt »Kirche« »Kirchen«. Sachlich war dasselbe gemeint; aber es galt doch, im katholischen Kanton Luzern die Mehrheit von Kirchen herauszustellen und den katholischen Charakter zu verwischen. Das Wort »christlich« wurde ausgeschaltet, dafür »Gott« eingefügt.

Jetzt war zur inhaltlichen Entleerung auch eine stilistische Schwerfälligkeit eingetreten.

Anläßlich der Kantonalkonferenz schlug Herr Dr. Simmen folgende »stilistisch und juristisch einwandfrei« (so im Bericht Dr. Simmens in der SLZ.) Fassung des zweiten Abschnittes vor:

»Die Schulen des Kantons Luzern erstreben die Erziehung und Ausbildung der Jugend zu lebensstüchtigen, heimatstreuen, Gott und der Gemeinschaft gegenüber verantwortungsbewußten Menschen. Die Erziehungsaufgabe der öffentlichen Schulen ergänzt die Pflichten und Rechte der religiösen Instanzen und der natürlichen Erzieher und ihrer Stellvertreter.«

Stilistisch ist die vorgeschlagene neue Formulierung besser als der Kommissionsvorschlag und kehrt teilweise zur ursprünglichen schönen Formulierung des Regierungsrates (Erziehungsrates) zurück. Ob juristisch die Sache einwandfreier wird dadurch, daß man anstatt von Kirche (Kirchen) nun von religiösen Instanzen spricht, könnte wiederum nur im Sinne einer weitem Entfernung von wesentlichen kirchlichen Auffassungen angenommen werden. Manche »Religionsgemeinschaften« sind eben keine Kirchen mehr oder haben staatlich keine Anerkennung als Kirchen.

Aber etwas anderes ist sehr zu beachten im Lichte der Geschichte der Schulartikel in der Bundesverfassung. Als in den nationalrätlichen Verhandlungen vom Dezember 1871 Ruchonnet das Postulat der Weltlichkeit des obligatorischen Unterrichts noch dahin präziserte, daß der Unterricht in den unbestrittenen wissenschaftlichen Wahrheiten obligatorisch, die Glaubenswahrheiten dagegen frei sein sollten, weshalb der Religionsunterricht aus den obligatorischen Lehrplänen zu verschwinden hätte und als Folge einträte, daß die dem Unterricht abträglichen geistlichen Übungen unterblieben, hat

Nationalrat Eytel die Meinung vertreten, daß durch die Einführung des weltlichen Primarunterrichtes der wissenschaftliche Unterricht gewänne, d. h. indem man nach dem Grundsatz verfare: »*Dem Priester die Religion, dem Lehrer die Wissenschaft*« (Marschall, Schule und Konfession, Bern 1948, S. 186).

In der Formulierung Dr. Simmens wird im ersten Satz von Erziehung und Ausbildung gesprochen, im zweiten Satz, wo auch die Rechte der »religiösen Instanzen« erwähnt werden, nur mehr von Erziehung. In der wissenschaftlichen strengen Terminologie werden Erziehung und Ausbildung (Schulung, Unterricht) auseinandergehalten und finden sich etwa unter »Bildung« zusammengefaßt. Spukt in diesem Änderungsvorschlag wiederum die 71er Auffassung, die Kirche habe zum Unterricht, zur Ausbildung nichts zu sagen, die Wissenschaft, der Primarschulunterricht sei weltlich, und wird die BV.-Bestimmung von der ausschließlich staatlichen Leitung hier so ausgelegt? Jedenfalls wird der freisinnige Anspruch der Schule für den Staat allein mit allen Finessen festgehalten und teilweise durchgesetzt.

Bedenken, die gegen die Ausführungen über den Zweckparagraphen erhoben werden können,

sind kurz folgende:

1. *Die Bundesverfassungsbestimmungen betr. das Schulwesen sind heute noch im Sinne des Gesetzgebers von damals zu interpretieren.*

Die damaligen Redaktoren des Artikels sind nicht mit dem Gesetzgeber (= Volk!) zu verwechseln, der weithin kirchlicher dachte als sie. Der Artikel ist heute zum Wohle des Staates wie des Trägers der Staatssouveränität, des Schweizervolkes, auszulegen und muß zudem auch im Sinne der Mehrheit des Volkes interpretiert werden. Die heutige Zeit überhaupt ist anders gerichtet als die damalige. Die Schweiz hat von jeher auch von solchem Geisteswandel irgendwie Notiz genommen, soweit es Tradition und Staatswohl erheischen und zuließen. Die ureidgenössischen Traditionen sprechen sogar gegen die freisinnige Auffassung des Artikels 27 BV. Und zudem wird kein Gesetz vor dem Gewissen rechtsgültig, wenn es in sich ungerecht ist, und ist auch daher im Sinne des höhern Rechts zu interpretieren.

2. *Wenn die Lehrerschaft eines Kantons teilweise anders denkt als eine christliche Fassung des Zweckparagraphen, zwingt man sie im Gewissen oder man setzt das im Zweckparagraphen gesetzte Recht nicht durch.*

Diese Frage könnte in der Stadt Zürich wie in der Stadt Luzern usw. eine bedeutende Rolle spielen. Jedenfalls aber besteht heute dasselbe »Un-

recht« gegenüber den gläubigen Lehrern. Zwar kann sich ein gläubiger Lehrer viel loyaler zu Gesetz, Verfassung und Staat einstellen als ein nichtgläubiger zu einem christlichen Gesetz und Staat, weil im vertikalen Aufbau der Werte der christliche Lehrer die untern Werte auch anerkennt, während der unten stehende Lehrer die obern Werte eben nicht erreicht. Die Tragik überhaupt alles Verneinens und Protestierens! Aber das Wohl der Kinder und die Gesamterziehung sind wichtiger als die private Meinung neinsagender Lehrkräfte. Es muß die Möglichkeit zur christlichen Schule geschaffen werden.

3. Die konfessionelle Mischung der Bevölkerung nimmt so stark zu, daß konfessionelle Schulen immer unmöglicher werden.

Gerade diese Tatsache fordert, daß Bekenntnisschulen immer notwendiger werden. Die verschiedenen Wege hierzu sind viel intensiver als früher zu studieren. Eben dahin gehen auch die Erkenntnisse ganzheitlicher Bildung. Dr. med. Asperger, Universitätsdozent in Wien, hat gegen die interkonfessionelle Schule ein treffendes Bild geprägt: Eine Schule, in der nach der untersten gemeinsamen Glaubensbasis aller Schüler unterrichtet würde, wäre einem Spital gleichzustellen, in dem alle Patienten gleich behandelt würden und jene Nahrung erhielten, die alle ertragen könnten: das wäre der Mehlbrei!

Wir haben schweizerische Lösungen in den Kantonen Freiburg und St. Gallen. Ideal ist die Lösung in Holland trotz der lächerlichen Auslassung dagegen im Schulblatt für die Kantone Aargau und Solothurn von F., die auch in der SLZ. zitiert wurde, aber doch vorsichtiger. Minister Dr. Hurdes, der Unterrichtsminister Österreichs, berichtete, daß die Unterrichtsminister aller Länder mit ihrem System eigentlich unzufrieden seien. Zufrieden seien nur die Holländer, und zwar alle Parteien und Richtungen!

Schluß

In einem stimmen wir mit Herrn Dr. Simmen und andern gern überein: Es nützt der beste Zweckparagraf nichts, wenn dahinter nicht auch die entsprechende Lehrerschaft steht. Und wenn die Lehrerschaft ganz erfüllt ist von ihrer christlichen Sendung und aus ihr lebt und wirkt, dann strahlt sie christlichen Glauben aus, auch wenn sie kein Wort über den Glauben sprechen sollte. Aber das muß eintreten als das Wichtigste: ein Pfingststurm der Erneuerung unseres Lehrergeistes, herausflutend aus unsern Lehrer- und Lehrerinnenseminarien, aus unsern katholischen Lehrer- und Lehrerinnenorganisationen mit ihren einzelnen Sektionen, erneuert in Bibelwochen und Einkehrtagen, Zeit- und Verantwortungsbewußtsein lebendig atmend

und daraus alles neu gestaltend. Dann würde der Zweckparagraf kein Problem mehr sein!

15. KANTONALE ERZIEHUNGSTAGUNG IN LUZERN

11. und 12. Oktober 1950

Daß die Teilnehmerzahl von Jahr zu Jahr gestiegen ist und heuer die 750 erreicht hat, läßt Schlüsse zu auf Aktualität und Qualität dieser Veranstaltung, deren genaues Programm das erste Oktoberheft dieser Zeitschrift brachte.

Nach dem kurzen Eröffnungswort von Hrn. Rektor Dr. Lorenz Fischer behandelte Hr. Universitätsprofessor Dr. Montalta in seinem einführenden Vortrag die grundsätzliche Frage, wie weit das Ich überhaupt von Umwelteinflüssen bestimmt wird, allgemein auf dem Gebiete der Sinneswahrnehmung, des Verstandes, des Gefühls, des Willens und im besondern im Leben des Kindes mit Bezug auf seine körperliche und geistig-seelische Entwicklung.

Wie durch Erziehungsfehler sehr oft die Entfaltung der egoistischen Anlagen begünstigt wird, beleuchtete Fräulein Univ.-Prof. Dr. Dupraz und forderte ab dem ersten Lebenstag die zielbewußte Erziehung zu einer selbstlosen Grundeinstellung dem Mitmenschen gegenüber.

Erziehung zu Selbstverleugnung, Vermeidung des Entstehens einer Abwehrstimmung, Anerkennung des Gehorsamen, Willigen, Braven, Wecken des Gemeinschaftssinnes, Charakterpflege unterstrich als wesentliche Erziehungsaufgaben der hochw. Herr Prälat Dr. Mühlebach in seinen Ausführungen, ausgehend von der Tatsache, daß der Mensch ein gesellschaftliches Wesen ist und nur in Gemeinschaft mit seinesgleichen sich entwickeln und menschenwürdig leben kann.

Aus reicher und tiefer Lebenserfahrung schöpfte der hochw. Herr Domherr Lussi bei seiner nicht so leicht zu vergessenden und mit Spannung angehörten Katechese über die drei großen Süchte: Sinnenlust, Augenlust, Hoffart des Lebens.

Eine Weihestunde vornehmster Art war es, als die ehrw. Schwester Ethelred Steinacher in formvollendeter Weise ihre Darlegungen über das Mitleiden und die Mitfreude bot.

Die ehrw. Schwester Erika Holzach war als Vertreterin einer Fürsorgerinnenschule wie kaum jemand berufen, an lehrreichen praktischen Beispielen aufzuzeigen, wie Minderwertigkeitsgefühle entstehen können auf Grund einer eigenartigen körperlichen Beschaffenheit, einer besondern Situation oder veranlaßt durch Schuldgefühle, Schwachsinn.

Über »Zweierlei Mut« sprach Fräulein Häberle, den Hochmut darstellend als Schein-Mut, der zur Selbsttäuschung führt und damit früher oder später zur bitteren Ernüchterung, während in der Demut

die Wahrheit liegt, die uns Richtschnur im Leben und Antrieb ins Vollkommene sein muß.

Schließlich verbreitete sich Prälat Dr. Meier in bildhaft-anschaulicher Sprache über den geistigen Brückenbau zwischen dem Erzieher und dem Jugendlichen, wobei er Liebe und Vertrauen als die wesentlichen Voraussetzungen, als die beiderseitigen Brückenköpfe bezeichnete.

In der Fülle des in acht Vorträgen Gebotenen waren wissenschaftliche Darstellungsweise und methodisch-praktische Unterweisung in guter Dosierung gemischt. Da sich jeder Zuhörer persönlich angesprochen fühlte, konnte zu Recht das Wort fallen, man wähne sich an einem Erzieher-Einkehrtag.

Von prominenten Gästen seien genannt: der bischöfliche Kommissar Dr. Kopp von Sursee, der am Schluß im Namen der Priesterschaft an Veranstalter und Teilnehmer den Dank abstattete; Herr Prälat Erziehungsrat Dr. Frischkopf, Luzern; H. Herr Seminardirektor Dormann, Hitzkirch; Frau Dr. Beck-Meyenberg als Zentralpräsidentin des Schweiz. Kath. Frauenbundes; Herr Kantonalschul-Inspektor Heß; Herr Erziehungsrat Elmiger, Littau; der Präsident des Kath. Lehrervereins der Schweiz in der Person des Herrn Lehrer Müller aus Flüelen; ferner Vertreter des Erziehungsrates von Obwalden, welcher Nachbarkanton der Luzerner Tagung sein ganz besonderes Interesse bekundet durch Auszahlung von Reiseentschädigungen.

Den Veranstaltern, insbesondere dem verdienten Leiter dieses Erziehungs-Parlamentes, dem hochw. Herrn Prälat Dr. Mühlebach, wird es eine Genugtuung sein, wenn eine ebenso große, bzw. noch regere Teilnahme seitens der Laienwelt und des Klerus der nächsten Tagung zuteil wird, die auf den 10. und 11. Oktober 1951 als Michael-Sailer-Gedenkfeier geplant ist.

A. M.

PRO JUVENTUTE HILFT DEN SCHULKINDERN

Jugendhilfe in jeder Form ist Zweck und Ziel der Pro Juventute. Eine der Abteilungen dieses großzügig aufgebauten und ausgestatteten Werkes widmet sich der Fürsorge für Schulkinder. Bedürfen sie denn dieser Fürsorge und Hilfe? Als überflüssig kann sie wirklich nur betrachten, wer keinen Einblick hat in die Welt unserer Schulkinder, wer nur jene kennt, die nicht Mangel leiden

an liebevollem Umsorgtsein, an manchem, was für die körperliche und geistige Entwicklung nötig ist, und die in geordneten Verhältnissen aufwachsen dürfen. Doch zu Stadt und Land gibt es eine Schulkindernot. Pro Juventute und ihre Helfer wissen darum; denn sie haben Einblick in die Verhältnisse der Familien und in das Leben vieler Kinder mit seinen Schattenseiten. Sie sehen mannigfaltige Aufgaben, die es anzupacken gilt, und setzen sich für die Lösung ein.

Manche Kinder bedürfen eines längeren Ferienaufenthaltes, um sich zu kräftigen, oder können aus diesen oder jenen Gründen nicht in einer Kolonie aufgenommen werden. Pro Juventute bemüht sich deshalb um Plätze in Familien auf dem Land und in Berggegenden. Wie viele Familien fanden sich doch damals, als im Ausland so große Not herrschte, bereit, ein fremdes Kind gastlich aufzunehmen. Dieser schöne Helferwille darf nun wohl auch den Schweizerkindern zugute kommen. Pro Juventute freut sich über jedes Zeichen solcher Hilfsbereitschaft. Sie erinnert uns auch an die Anstaltskinder, denen es so gut tut, einmal Ferientage in einem Familienkreis zu verbringen, und an den Gewinn, der den Stadtkindern erwächst, wenn sie Einblick in das Leben unserer Bergbevölkerung erhalten, ihre Freuden und Mühen kennenlernen.

Für viele Familien in den Berggegenden ist Obst unerschwinglich teuer. Wie gut aber bekommen den häufig recht einseitig ernährten Kindern Äpfel und Birnen! Es war deshalb ein glücklicher Gedanke von Pro Juventute, Bauern und bäuerliche Vereinigungen für Obstspenden an die Bergschulen zu gewinnen. Mit hellem Eifer setzten sich auch diesen Herbst wieder in vielen Gemeinden des Unterlandes Schülergruppen mit ihren Lehrern für das Sammeln der Spenden ein. So dürfen nun also auch unsere Bergkinder am Obstsegen teilhaben und herzhaft in die schönen Äpfel beißen, die ihnen weitaus besser bekommen als Zuckerzeug.

Große Aufmerksamkeit schenkt Pro Juventute dem Pflegekinderwesen. Noch längst nicht in allen Kantonen bestehen Pflegekinderverordnungen. Um so notwendiger ist es, daß die Helfer und Helferinnen der Stiftung sich verschupfter, schlecht behandelter Pflegekinder annehmen und den Behörden Uebelstände melden. Schon mehrmals gab dies Anlaß, in Gemeinden eine bessere Ordnung im Pflegekinderwesen zu schaffen. Pflegeeltern in

*Mit PRO JUVENTUTE-Marken frankierte Post ehrt den Absender
und freut den Empfänger!*

ihrer mitunter recht schwierigen Erziehungsaufgabe zu unterstützen, gehört mit in den Aufgabenbereich von Pro Juventute. Und schon oft hat sie gutuntergebrachten Kindern das Verbleiben in einer Familie dadurch ermöglicht, daß sie das von anderer Seite nicht mehr erhältliche Kostgeld bezahlt hat, oder Mittel und Wege fand, um dessen Bezahlung sicherzustellen.

Erziehungsberatung -- auch das ist ein Gebiet, auf dem sich die Arbeit von Pro Juventute segensreich auswirkt. Nach Möglichkeit sucht sie diese Beratung auszubauen, um den entwicklungsgehemmten, den moralisch gefährdeten, den sprachlich behinderten Kindern zu helfen. Ihnen beistehen, heißt in vielen Fällen vorerst die Eltern für eine andere Einstellung zu den Erziehungsfragen und Problemen gewinnen. Oft schon wurde diese Beratung zu einer richtigen Familienhilfe.

Noch vielerlei Aufgaben erfüllt Pro Juventute im Dienste unserer Schuljugend. Schülerruppen, Schülermilch, das Verteilen von Kleidern und Spielsachen an bedürftige Kinder, die Unterbringung von tuberkulosegefährdeten Schulkindern in Höhenstationen, die Einrichtung von Schülerbibliotheken sind da unter anderem zu nennen. Mancher freundlich gespendete Batzen und Franken hilft mit, Gutes und Notwendiges auf dem weiten Arbeitsfeld von Pro Juventute zu schaffen. Das dürfen und wollen wir nicht vergessen, wenn im Dezember die Kinder mit den hübschen Kärtchen und Marken der Pro Juventute an unsere Türe klopfen.

Von Gertrud Hofmann.

EINKEHRTAG FÜR DIE LEHRERSCHAFT DES KANTONS LUZERN

veranstaltet vom Kantonalverband des katholischen Lehrervereins der Schweiz

Thema: Der Lehrerberuf im Lichte unseres Glaubens.

Leitung: H. H. P. Leodegar Schüpfer, Definitor, Wesemlin, Luzern.

Die Einkehrtage finden an folgenden Terminen und Orten statt:

Mittwoch, den 29. November: für die Sektion Hochdorf in Hochdorf (Pfarrsaal).

Montag, den 11. Dezember: für die Sektionen Entlebuch und Willisau in Wolhusen (Exerzitenhaus).

Sonntag, den 17. Dezember: für die Sektionen Luzern, Sursee und Altishofen in Luzern (Jünglingsheim St. Karliquai 12, evtl. im Paulusheim bei der Pauluskirche).

Allgemeines Tagesprogramm: Hl. Messe mit Ansprache — drei Vorträge — Anbetung und eucha-

ristischer Segen — (Zwischen den Vorträgen ist Gelegenheit zur Aussprache. Laudate mitnehmen!)

Wir haben als Lehrer eine doppelte Aufgabe: Für Leib und Seele der uns anvertrauten Kinder besorgt zu sein. Für die körperliche Ertüchtigung des jungen Menschen wird heute sicher genug getan. Dürfen wir da mit der seelischen Betreuung hintanstehen? Seien wir uns bewußt: Der Weg zur Rettung des christlichen Abendlandes führt über eine charakterfeste, gebetsfreudige und opferbereite Jugend. Um dieses hohe Ziel zu erreichen, müssen wir Lehrer selber als glaubensstarke Persönlichkeiten den Weg des Opfers und des Gebetes gehen.

Beromünster, im November 1950.

Im Namen des Kantonalvorstandes des KLV:
Jos. Mattmann, Präsident.

REDAKTIONELLES

Der Bericht über die gehaltvolle, leider schlecht besuchte Jubiläumstagung des Kath. Erziehungsvereins der Schweiz in Schwyz mußte neben vielen andern Berichten usw. verschoben werden.

BÜCHER

Emil Achermann, Methodik des Volksschulunterrichtes. Martinusverlag Hochdorf, 1950. 352 S. Illustr. Fr. 15.—.

Wer ein Buch über Methodik schreibt, wird wohl kaum von etwas anderem als seiner Methode berichten. Dies mag manchem zusagen, bildet aber hauptsächlich für die jungen Lehrer eine große Gefahr. Die Methode eines Lehrers ist derart von der Persönlichkeit abhängig, daß im einen Falle sehr gerne versagt, was auf den andern genau zu passen scheint. Darum bildet das Buch von Achermann einen Sonderfall. Man spürt wohl die gute Methode, nach der der Autor unterrichtet, wird aber in allen behandelten Fächern darüber hinaus noch auf verschiedene Möglichkeiten hingewiesen. Dies macht das Buch außerordentlich interessant und wertvoll. Nun mag der Leser aus der großen Fülle nach Belieben auswählen und anwenden, was ihm zusagt. Dem Anfänger wird auf diese Weise der Weg zur eigenen Methode erleichtert. Aber auch dem erfahrenen Praktiker bietet das Buch reiche Anregungen. Ich habe sie noch aus keinem Methodikbuch in so reichem und abgeklärtem Maße empfangen.

Johann Schöbi.

Aubry Octave: Die Französische Revolution. Bd. 1: Die Zertrümmerung des Königtums; 616 S. Bd. 2: Die Republik; 592 S. E. Rentsch Verlag, Zürich-Erlenbach. Geh. je Fr. 14.—, geb. je Fr. 19.—.